

Satzung Katzenhilfe Göttingen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein Katzenhilfe Göttingen e. V. mit Sitz in Göttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Ziel und Zweck des Vereins ist es, einen wirk-samen Beitrag zum praktischen Tierschutz zu leisten, indem er

- herrenlose Katzen kastrieren lässt
- Tierquälereien verfolgt und gegebenenfalls Strafanzeige erstattet
- versucht, älteren oder behinderten Menschen durch praktische Hilfe das weitere Zusammenleben mit ihren Katzen zu ermöglichen
- Aufklärungsarbeit leistet
- Urlaubsbetreuung für Katzen anbietet
- scheuen, nicht vermittelbaren Katzen Unterkunft und Nahrung gibt und an geeignetem Ort für Auslauf sorgt

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte. Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

- § 7 Der Vorstand
Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern, die als Team zusammenarbeiten.
Der Vorstand wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wählen.
Der Vorstand ist bei Bedarf durch ein Vorstandsmitglied einzuberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- Die Einladung hat 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- § 8 Die Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden.
Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Gemeinsame Beratung und Abstimmung über die im kommenden Jahr zu erledigenden Arbeiten und Aufgaben des Vereins.
- Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Jede ordnungsgemäße ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- § 9 Mitgliedsbeiträge
Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Beitrag bis zu 50 % ermäßigen.
- § 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Bund gegen den Missbrauch der Tiere Göttingen e. V.“, Str.Nr. 20/206/15074, der es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken (für die Kastration herrenloser Katzen) zu verwenden hat.
- § 11 Geschäftsjahr
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 12 Haftung
Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen.
- § 13 Gerichtlich und außergerichtliche Vertretung des Vereins
Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder der beiden Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.

Datum: 23.08.2007